

Richtlinie zur Abgrenzung der „Geschäfte der laufenden Verwaltung“

Aufgrund der §§ 58 Abs. 1 Nr. 2, 85 Abs. 1 S. 1 Nr. 7, sowie § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 hat der Rat der Gemeinde Hagen a.T.W. in seiner Sitzung am 07.07.2022 folgende Richtlinie erlassen:

Teil I Geschäfte der laufenden Verwaltung

In der Gemeinde Hagen a.T.W. gehören zu den Geschäften der laufenden Verwaltung solche Geschäfte, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Verwaltung sachlich und finanziell von nicht erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere:

- 1) nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließende oder regelmäßig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Verkehrs;
- 2) Aufträge und Vergaben (inkl. Bauleistungen), sofern sie im Rahmen eines Vergabeverfahrens erfolgen bis zu einem Wert von 30.000 € (netto) je Einzelfall;
- 3) Verfügungen über Gemeindevermögen, soweit ein Betrag von 20.000 € nicht überschritten wird, mit Ausnahme der nachfolgend stehenden Teile II und III.

Dies gilt insbesondere für

- a) Vermietung und Verpachtungen;
- b) den Ankauf von Grundstücksflächen
- c) Vergabe und Belastung von Grundstücken, soweit dieses in Ausführung von Beschlüssen geschieht, die Kriterien für die Vergabe, insbesondere für die Preisbildung, enthalten.

Teil II Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen

- 1) Über Anträge auf **Stundung** von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen sowie Forderungen aus Transferleistungen entscheidet:
 - a) Der/Die Bürgermeister*in bis zu 36 Monate ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages.
 - b) Der Verwaltungsausschuss bei Stundungen über 36 Monate.

- 2) Die **Niederschlagung** von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen sowie Forderungen aus Transferleistungen bis zu einem Wert von 10.000 € gehören zu den Geschäften des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, Beträge über 10.000 € gehören zu den Geschäften des Verwaltungsausschusses.
- 3) Der **Erlass** von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen sowie Forderungen aus Transferleistungen bis zu einem Wert von 1.000 € gehören zu den Geschäften des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, Beträge bis zu 10.000 € gehören zu den Geschäften des Verwaltungsausschusses.
- 4) Bei den Mahn- und Vollstreckungsgebühren sowie bei Nebenforderungen (**Kassengeschäfte**) ist die Gemeindekasse zuständig für deren Festsetzung, Stundung, Niederschlagung und den Erlass.

Teil III

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Der/die Bürgermeister*in entscheidet nach § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in Fällen von unerheblicher Bedeutung.

- 1) **Überplanmäßige** Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Produktes oder eines Budgets sind von unerheblicher Bedeutung, wenn sie 10.000 € nicht überschreiten.
- 2) **Außerplanmäßige** Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Produktes oder eines Budgets sind von unerheblicher Bedeutung, wenn sie 10.000 € nicht überschreiten.

Teil IV

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 31.10.2013.